

Politische Bildung im digitalen Zeitalter

Prof. Dr. Anika Klafki und Jonas Keil*

Abstract

Politische Meinungsbildung vollzieht sich zunehmend in digitalen Räumen, die besondere Manipulationsgefahren bergen. Der Beitrag untersucht, welche Anforderungen sich hieraus für die politische Bildung in der Schule ergeben und plädiert für eine verbindlichere Verzahnung von Medien- und Demokratiebildung.

Public attitudes and perspectives are increasingly shaped in digital spaces that carry particular risks of manipulation. This article explores the implications for civic education in schools and calls for a closer alignment of media and democracy education.

A. Anforderungen an politische Schulbildung im digitalen Zeitalter

Schulische Bildung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Bürger*innen unterstützen und sie zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigen.¹ Dabei geht es nicht nur um die ökonomische,² sondern auch um die Teilhabe an den demokratischen Strukturen des Staates. Das umfasst insbesondere die Fähigkeit, selbstständig und reflektiert am politischen Willensbildungsprozess mitzuwirken.³ Eine fundierte politische Bildung an Schulen ist dafür unverzichtbar. Sie beschränkt sich nicht darauf, institutionelle Strukturen und zentrale Akteur*innen der Demokratie darzustellen.⁴ Vielmehr dient die politische Bildungsarbeit – insbesondere vor der Folie der deutschen Geschichte – dazu, engagierte Demokrat*innen auszubilden, die bereit und befähigt sind, die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu erhalten und zu schützen.⁵

* Der Text ist im Teilprojekt „Rechtliche Leitplanken der digitalen Schulbildung (ReLedS)“ im Projektverbund „SchuDiDe“ des Kompetenzverbundes „lernen:digital“ entstanden. Anika Klafki, die den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena innehat, leitet das Teilprojekts ReLedS, an dem Jonas Keil als Wissenschaftlicher Mitarbeiter maßgeblich mitwirkt. Finanziert wird das Projekt durch die Europäische Union – NextGenerationEU und gefördert durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind ausschließlich die der Autor*innen und spiegeln nicht die Ansichten der Europäischen Union, Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wider. Weder Europäische Union, Europäische Kommission noch Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend können für sie verantwortlich gemacht werden.

1 Avenarius, H./Hanschmann, F., Schulrecht, 9. Auflage 2019, S. 18.

2 Boysen, S., in: Kämmerer, J./Kotzur, M. (Hrsg.), GG, Bd. I, 8. Aufl. 2025, Art. 7 Rn. 13.

3 Anweiler, O. et. al., Bildungspolitik in Deutschland 1945-1990, 1992, S. 394.

4 KMK, Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politische Bildung und Erziehung in der Schule, Beschluss v. 6.3.2009 i.d.F. v. 11.10.2018.

5 Vgl. dazu Avenarius, H./Hanschmann, F., (Anm. 1), S. 3.

Im Zuge der Digitalisierung wandeln sich die Bedingungen demokratischer Teilhabe grundlegend. Die Fähigkeit, digitale Medien kompetent zu nutzen, wird zunehmend zur Voraussetzung demokratischer Partizipation.⁶ Die Digitalisierung verändert den demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozess tiefgreifend,⁷ da digitale Kommunikationsräume den öffentlichen Diskurs neu strukturieren.⁸ Während traditionelle Informationsintermediäre lange eine prägende Filter- und Gatekeeper-Funktion ausübten, liberalisiert der digitale Raum die politische Kommunikation. Zugleich ermöglicht er neue Formen gezielter Manipulation, Polarisierung und Desinformation.⁹ Politische Akteur*innen haben diese Entwicklung erkannt und nutzen digitale Plattformen in unterschiedlichem Ausmaß zur Darstellung ihrer Ziele und Programme.¹⁰ Gerade Jugendliche informieren sich verstärkt über digitale Medien.¹¹ Schüler*innen sind dementsprechend auf eine Schulung ihrer Medienkompetenz angewiesen, die den Herausforderungen des digitalen Raums Rechnung trägt.¹²

Der folgende Beitrag analysiert zunächst die spezifischen Herausforderungen digitaler Kommunikationsräume für eine mündige demokratische Teilhabe und leitet daraus Anforderungen an die politische Bildungsarbeit an Schulen ab. Anschließend werden die verfassungs- und einfachrechtlichen Rahmenbedingungen untersucht, um zu prüfen, inwieweit die bestehenden Vorgaben eine zeitgemäße politische Bildung im digitalen Zeitalter gewährleisten.

B. Herausforderungen und Regulierungsansätze für die mündige demokratische Teilhabe im digitalen Raum

Die politische Meinungs- und Willensbildung wird zunehmend durch digitale Medien geprägt.¹³ Im Vergleich zu analogen Medien bestehen im digitalen Raum deutlich vielfältigere und subtilere Beeinflussungsmöglichkeiten. So können Plattformbetreiber*innen den Diskurs etwa dadurch strukturieren, dass sie den Nutzer*innen auf Grundlage algorithmischer Auswahlmechanismen bestimmte Inhalte bevorzugt anzeigen. In der Regel orientieren sich diese Vorschläge am bisherigen Nutzerverhalten und an vermuteten Interessen, sodass vor allem Beiträge angezeigt werden, die bestehende Ansichten bestätigen.¹⁴ Insoweit wird von „Filterblasen“ und „Echokammern“ gesprochen, die zu einer Fragmentierung der Informati-

6 Dürr, P., Social Bots, 2024, S. 1.

7 Statt vieler Egidy, S., Microtargeting politischer Werbung in der europäischen Demokratie: Regulierungsbedarf und Regulierungsansätze, ZG 2022, S. 334.

8 Sorge, A., Digitaler Bundestagswahlkampf 2021: Desinformation, „Microtargeting“ und „Social Bots“, MIP 2022, S. 31 (32).

9 Levitsky, S./Ziblatt, D., How Democracies Die, 2018, S. 56 ff.

10 Iben, A., Staatlicher Schutz vor Meinungsrobotern, 2021, S. 29.

11 Limpert, A., Wie nutzen Jugendliche soziale Medien zur politischen Bildung?, 21.2.2025. <https://deutsches-schulportal.de/schule-im-umfeld/wie-nutzen-jugendliche-soziale-medien-zur-politischen-bildung/> (21.2.2026).

12 Klafki, A./Monsees, H., Datenschutzrechtliche Implikationen der digitalen Schulentwicklung, RdJB 2025, S. 379 (380 f.).

13 Neuberger, C./Lobigs, F., Die Bedeutung des Internets im Rahmen der Vielfaltssicherung, 2010, S. 61; Iben (Anm. 10), S. 43.

14 Flaxman, S./Goel, S./Rao, J., Filter Bubbles, Echo Chambers, and Online News Consumption, Public Opinion Quarterly 2016, S. 298 (299).

onsgrundlagen der Bevölkerung führen.¹⁵ Darüber hinaus kann die Selektion von Inhalten auch auf gezielten Eingriffen der Plattformbetreiber*innen beruhen, etwa wenn Inhalte aus politischen oder wirtschaftlichen Motiven hervorgehoben, zurückgedrängt oder anderweitig priorisiert werden.¹⁶ Ebenso können politische Akteur*innen durch strategische Nutzung plattformspezifischer Mechanismen Reichweite und Sichtbarkeit bestimmter Narrative steuern. Auf diese Weise kann ein verzerrtes Bild des politischen Meinungsklimas entstehen, das politische Einstellungen verstärkt oder gezielte Mobilisierungseffekte auslöst.¹⁷

Eine weitere spezifisch digitale Manipulationsgefahr geht von nichtmenschlichen Nutzerprofilen¹⁸ – sog. Social Bots¹⁹ – aus. Diese nehmen automatisiert und in großer Zahl am Diskurs in den sozialen Medien teil und beeinflussen ihn gezielt, indem sie das jeweilige Netzwerk mit bestimmten Inhalten überfluten oder Beiträge massenhaft liken, teilen und kommentieren, um künstliche Reichweiten und Meinungstrends zu erzeugen.²⁰ Durch das koordinierte Zusammenspiel zahlreicher Social Bots lässt sich die Sichtbarkeit bestimmter Themen im Zusammenspiel mit algorithmischen Verstärkungsmechanismen der Plattformen erheblich steigern.²¹

Ferner eröffnen digitale Räume über das sog. Microtargeting ein neuartiges Manipulationsrisiko. Dabei wird politische Werbung mithilfe automatisierter Auswertung personenbezogener Daten passgenau auf die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Nutzer*innen zugeschnitten.²² Dadurch können Nutzer*innen individuell adressiert und mit selektiven, verkürzten oder irreführenden Informationen über politische Parteien oder deren Kandidat*innen beeinflusst werden, ohne dass die Inhalte dieser Kommunikation der breiten Öffentlichkeit zugänglich oder überprüfbar sind.²³

Schließlich können gezielte Desinformationskampagnen in digitalen Räumen – insbesondere im Zusammenspiel mit algorithmischer Verstärkung, Social Bots und Microtargeting – erheblich effektiver und effizienter durchgeführt werden als in der analogen Welt.²⁴ Durch KI-gestützte Systeme können nicht nur binnen Sekunden sprachlich überzeugende Texte, sondern

15 Mitsch, L., Soziale Netzwerke und der Paradigmenwechsel des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses, DVBl. 2019, S. 811 (812).

16 Vgl. dazu mit Blick auf den Bundestagswahlkampf 2025 Steinmetz, R., Elon Musk pusht Alice Weidel, FAZ v. 22.2.2025. www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/tiktok-und-elon-musks-plattform-x-bevorzugen-die-afd-110311728.html (16.2.2026). Allerdings konnte eine gezielte algorithmische Manipulation bislang nicht nachgewiesen werden. Siehe dazu *Algorithmwatch*, Der Musk-Effekt: Welchen Einfluss X auf die Bundestagswahl hatte, 2025. algorithmwatch.org/de/wp-content/uploads/2025/02/Der-Musk-Effekt-%E2%80%93-Welchen-Einfluss-X-auf-die-Bundestagswahl-hat.pdf (16.2.2026).

17 Vgl. Schweiger, W., Der (des)informierte Bürger im Netz, 2017, S. 179; Ribeiro, M./Ottoni, R./West, R./Almeida, V./Meira, W., Auditing radicalization pathways on YouTube, ACM Digital Library 2020. arxiv.org/abs/1908.08313 (16.9.2026).

18 Iben (Anm. 10), S. 74.

19 Dürr (Anm. 6), S. 7.

20 Hines, M., I Smell a Bot: Californias S.B. 1001, Free Speech, and the Future of Bot Regulation, Houston Law Review 2019, S. 405 (411).

21 Bundeszentrale für politische Bildung, Bürger oder Bots? Automatisierte Kommunikation im Bundestagswahlkampf 2017. www.bpb.de/themen/medien-journalismus/digitale-desinformation/290557/buerger-oder-bots-automatisierte-kommunikation-im-bundestagswahlkampf-2017/ (18.1.2026).

22 Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Ansätze zur Regulierung von Wahlwerbung im Internet, WD 10 – 3000 – 018/19, S. 7.

23 Egidy, ZG 2022, S. 334 ff.; Sorge, MIP 2022, S. 31 (49).

24 Munoz, K., Systematische Manipulation sozialer Medien, APuZ 6-7/2025, S. 25 ff.

auch realistische Bilder und Videos erzeugt werden. Die Unterscheidung zwischen sachlichen Informationen und manipulativen „Fake News“ wird dadurch immer schwerer.²⁵

Die genannten digitalen Instrumente werden bereits von politischen Akteur*innen im In-²⁶ und Ausland²⁷ zur gezielten Beeinflussung des Wahlverhaltens eingesetzt. Zwar lässt sich ihr konkreter Einfluss auf die Meinungsbildung empirisch kaum belegen.²⁸ Gleichwohl ist es alarmierend, dass sich die Mehrheit der Deutschen dieser Manipulationsgefahren nicht bewusst ist und selbst der Begriff „Social Bots“ den meisten unbekannt ist.²⁹ Diese Wissenslücken und die stetige Weiterentwicklung digitaler Manipulationsstrategien begründen eine Bedrohung der Demokratie,³⁰ die mittlerweile auch rechtlich eingeehrt und diskutiert wird.³¹

Übergreifender Regulierungsansatz für digitale Kommunikationsräume ist der Transparenzgrundsatz. Das betrifft insbesondere digitale Plattformen, die einen integralen Teil der medialen Lebenswelt Jugendlicher darstellen.³² Dabei ist zunächst der Digital Services Act (DSA) der EU zu nennen,³³ der zahlreiche Transparenzpflichten normiert, jedoch in Art. 8 DSA ausdrücklich festlegt, dass eine inhaltliche Kontrolle grundsätzlich nicht zum Pflichtenprogramm der Betreiber*innen gehört.³⁴ Mit dem normativen Fokus auf Transparenz steht der DSA in der Tradition des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG).³⁵ Das NetzDG sah ebenfalls keine allgemeine Vorabkontrolle geteilter Inhalte durch die Betreiber*innen vor, sondern knüpfte Prüf- und Löschungspflichten strafrechtlich verbotener Inhalte an konkrete Beschwerden der Nutzer*innen (§§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1 S. 1 NetzDG a.F.). Mit dem DSA hat der europäische Gesetzgeber die Verpflichtungen der Plattformbetreiber harmonisiert, sodass die Regelungen des NetzDG mit Inkrafttreten des DSA weitestgehend gegenstandslos geworden sind.³⁶ Wie im Folgenden dargestellt wird, liegt ein wesentlicher Unterschied des neuen Rechtsregimes zum NetzDG vor allem in der Betrachtung von Systemrisiken für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte, unabhängig von der Einschlägigkeit eines konkreten strafrechtlichen Tatbestands.

25 Das *World Economic Forum* sieht Desinformationen als eines der bedeutendsten globalen Risiken an, siehe *World Economic Forum, The Global Risks Report 2025, 20th Ed. 2025, S. 34 ff.*

26 Zur Ankündigung des Einsatzes von Social Bots durch die AfD im Bundestagswahlkampf 2017, *Bundeszentrale für politische Bildung, Bürger oder Bots? Automatisierte Kommunikation im Bundestagswahlkampf 2017*. www.bpb.de/themen/medien-journalismus/digitale-desinformation/290557/buerger-oder-bot-s-automatisierte-kommunikation-im-bundestagswahlkampf-2017/ (18.1.2026).

27 BT-Drs. 19/12489, S. 4.

28 *Schweiger* (Anm. 17), S. 7.

29 *PwC, Fake News und Social Bots, 2017*. www.pwc.de/de/technologie-medien-und-telekommunikation/fake-news-und-social-bots.html (17.2.2026).

30 *Dürr* (Anm. 6), S. 26; *Munoz, K.*, APuZ 6-7/2025, S. 25 ff.

31 *Müller, C.*, Algorithmen regulieren statt Meinungen bestrafen, LTO, 15.1.2026. www.lto.de/recht/hintergrund/h/daniel-guenther-markus-lanz-zensur-regulierung-soziale-medien-dsa (18.1.2026).

32 *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, JIM-Studie 2025 Jugend Information Medien, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12-19-Jähriger, 2025, S. 14 ff.*

33 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31 (EG), Abl. v. 27.10.2022, L 277.

34 Vgl. *Schlömer, J./Kehrberg, S.*, ZRP 2025, S. 2 (4).

35 Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) i.d.F. v. 1.9.2017, BGBl. I S. 3357.

36 *Gerdemann, S./Spindler, G.*, Das Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act) (Teil 1), GRUR 2023, S. 3.

Nach Art. 14 Abs. 1 DSA sind Plattformbetreiber*innen verpflichtet, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu Leitlinien, Verfahren und Instrumenten der Inhaltsmoderation zu machen. Das umfasst insbesondere Informationen über den Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme. Art. 27 Abs. 1 DSA verlangt zudem Transparenz hinsichtlich algorithmischer Empfehlungssysteme. Die Verwendungsparameter sind offenzulegen und den Nutzer*innen müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie diese Einstellungen ändern können. Ergänzend verpflichtet Art. 15 Abs. 1 DSA die Anbieter zur Veröffentlichung jährlicher Berichte über ihre Inhaltsmoderationspraxis.

Weitergehende, präventive Pflichten treffen nur sehr große Online-Plattformen.³⁷ Deren Betreiber*innen müssen gem. Art. 34 Abs. 1 DSA regelmäßig systemische Risiken ihrer Dienste und Algorithmen analysieren. Dabei geht es insbesondere um die Anfälligkeit für die Verbreitung rechtswidriger Inhalte (Art. 34 Abs. 1 S. 2 lit. a) sowie vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf gesellschaftliche Diskurse und Wahlprozesse (Art. 34 Abs. 1 S. 2 lit. c). Auf Grundlage dieser Risikoanalysen sind nach Art. 35 DSA angemessene Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Mit der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (TTPA)³⁸ erweitert der europäische Gesetzgeber den Kreis der Verpflichteten über die Plattformbetreiber hinaus. Erfasst werden alle maßgeblichen Akteur*innen, die politische Werbung verbreiten.³⁹ Insbesondere verpflichtet Art. 9 Abs. 1 der Transparenzverordnung Anbieter*innen bestimmter Werbendienstleistungen,⁴⁰ Aufzeichnungen über ihre erbrachten Dienste und die dafür erhaltenen finanziellen Mittel zu führen. Die Herausgeber*innen, die die politische Werbung sodann verbreiten,⁴¹ sind nach Art. 11 Abs. 1 der Transparenzverordnung verpflichtet, die politische Werbung eindeutig als solche zu kennzeichnen und eine gut sichtbare Transparenzbekanntmachung bereitzustellen.

Auch das Microtargeting wird in der Transparenzverordnung geregelt. Wird ein System der gezielten Zuspiegelung politischer Werbung an bestimmte Personen oder Personengruppen verwendet (sog. Targetingverfahren),⁴² schreibt Art. 19 der Transparenzverordnung vor, dass die Funktionsweise einschließlich der genutzten Parameter den Nutzer*innen von den Verantwortlichen in verständlicher Sprache zugänglich gemacht werden muss. Gegenüber Minderjährigen sind solche Targetingverfahren nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung strikt verboten. Gleichwohl sieht auch die Transparenzverordnung keinerlei inhaltliche Kontrolle der politischen Werbung vor. Den von verkürzten, irreführenden oder falschen Informationen ausgehenden Manipulationsgefahren begegnet die Transparenzverordnung folglich nicht.⁴³ Da die Verordnung unmit-

37 Plattformen mit mehr als 45 Mio. aktiven Nutzer*innen, Art. 33 Abs. 1 VO (EU) 2022/2065.

38 Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, Abl. v. 20.3.2024, L.

39 Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Nr. 6 VO (EU) 2024/900.

40 Dies können PR-Agenturen, politische Beratungsfirmen oder Influencer sein, Art. 3 Nr. 6, Erwgr. 1 VO (EU) 2024/900.

41 Art. 3 Nr. 13 VO (EU) 2024/900.

42 Art. 3 Nr. 11 VO (EU) 2024/900.

43 Art. 2 Abs. 2 VO (EU) 2024/900; eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die dreimonatige „Sperrfrist“ vor einer Wahl in der Union für Sponsoren und Dienstleister aus Drittstaaten nach Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2024/900 dar, die in dieser Zeit überhaupt keine politischen Werbendienstleistungen zu der entsprechenden Wahl erbringen dürfen.

telbare Geltung in den Mitgliedstaaten beansprucht, lässt auch der deutsche Referentenentwurf für ein Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz diesen Grundsatz unangetastet.⁴⁴

Das lückenhafte Regulierungskonzept baut mithin auf der Eigenverantwortung der Nutzer*innen digitaler Medien auf. Sie sollen die auf Grundlage der Transparenzpflichten bereitgestellten Informationen zur Kenntnis nehmen, die angezeigten Inhalte dementsprechend interpretieren und gegebenenfalls kritisch prüfen. Das erfordert entsprechende Digitalkompetenzen, die auch Gegenstand politischer Bildung an Schulen sein müssen.

C. Verfassungsrechtlicher Rahmen der politischen Bildung an Schulen

Der politische Bildungsauftrag ist nicht nur programmatischer Natur, sondern verfassungsrechtlich vorgegeben. Zwar fällt die Schulgesetzgebung als Teil des Kulturrechts⁴⁵ grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.⁴⁶ Gleichwohl gilt die Bindung aller Staatsgewalt an das Grundgesetz nach Art. 1 Abs. 3 GG auch im Schulverhältnis.⁴⁷ Besondere Bedeutung kommt insoweit dem 2021 vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Grundrecht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG zu, das zu einer materiell-grundrechtlichen Überformung des Schulrechts geführt hat.⁴⁸ Auch sonstige die Schule betreffende grundrechtliche Gewährleistungen sind im Rahmen der Ausgestaltung und Auslegung des Landesrechts zu beachten.⁴⁹ Ausgehend davon werden zunächst der Rahmen schulischer politischer Bildung im Grundgesetz dargestellt und daran anschließend die spezifischen Ausformungen in den Landesverfassungen näher erläutert.

I. Schulische politische Bildung im Grundgesetz

Nach Art. 7 Abs. 1 GG steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Ausgehend von dieser Formulierung wurde zunächst vornehmlich auf den organisationsrechtlichen Gehalt der

44 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/900 über die Transparenz politischer Werbung (Politische-Werbung-Transparenz-Gesetz – PWTG), S. 2, 25.7.2025. bmds.bund.de/fi/leadmin/BMDS/Dokumente/Gesetzesvorhaben/250725_PWG_Referentenentwurf.pdf (17.2.2026).

45 Uhle, A., in: Herzog, R./Scholz, R./Herdegen, M./Klein, H. (Hrsg.), GG, 108. EL 2025, Art. 70 Rn. 106.

46 Abgesehen von einzelnen Kompetenztiteln, die außerschulische Bildungsangebote betreffen, wie etwa die Berufsausbildung über Art. 74 I Nr. 11 GG, stehen dem Bundesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenzen im Bildungsbereich zu. Statt vieler *Brosius-Gersdorf, F.*, in: *Brosius-Gersdorf, F.* (Hrsg.), GG, 4. Aufl. 2023, Art. 7 Rn. 143; *Uhle* (Anm. 48), Art. 70 Rn. 115.

47 *Robbers, G.*, in: *Huber, P./Voßkuhle, A.* (Hrsg.), GG, Bd. I, 8. Aufl. 2024, Art. 7 Rn. 14.

48 BVerfGE 159, 355 (386 f.); zustimmend *Bauer, H.*, Effektivierung sozialer Grundrechte durch Untersuchungs-, Begründungs- und Anpassungspflichten in grundrechtlichen Dauerrechtsverhältnissen, DÖV 2025, S. 269 (279); *Wrase, M.*, Ein Beschluss mit weitreichenden Folgen, Verfassungsblog v. 5.12.2019. verfassungsblog.de/ein-beschluss-mit-weitreichenden-folgen/ (25.1.2026). Den Mindeststandard als „echten Zusatznutzen“ bezeichnend, die Rolle des BVerfG in der Schulpolitik aber kritisierend *Nettesheim, M.*, Schule als Markt staatlicher Bildungsangebote, Verfassungsblog v. 19.11.2021. verfassungsblog.de/schule-als-markt-staatlicher-bildungsangebote/ (25.1.2026). Kritisch auch *Bender, P.*, Das (Kinder-) Grundrecht auf schulische Bildung, Kreatives aus Karlsruhe, ZfL 2022, S. 119 (131). Eine inhaltliche Einhegung durch die Objektivierung des Mindeststandards fordert *Lindner, J.*, Verfassungsgerichtsverfassungsrecht (auch) im Schulrecht?, DÖV 2022, S. 733 (737); ebenso *Christ, J.*, Schulschließungen in der Pandemie und das Recht auf schulische Bildung, NVwZ 2023, S. 1 (6).

49 *Avenarius/Hanschmann* (Anm. 1), S. 21.

Norm verwiesen.⁵⁰ Der Staat steht danach in der Pflicht, ein Schulsystem zu schaffen und zu erhalten, das allen Schüler*innen die Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die dem aktuellen gesellschaftlichen Leben entsprechen.⁵¹ Jenseits dieses institutionellen Rahmens sind die Landesgesetzgeber jedoch frei darin, Bildungsziele zu formulieren und Unterrichtsinhalte auszugestalten.⁵²

Diesem objektiven Gehalt hat das Bundesverfassungsgericht im Bundesnotbremse II-Beschluss einen subjektiven Anspruch der Schüler*innen auf schulische Bildung gegenübergestellt:⁵³ Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG leitet das Gericht ein „Recht auf schulische Bildung“ her, das zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Schulgestaltung statuiert, wohl aber einen unverzichtbaren inhaltlichen Mindeststandard verbürgt, der notwendig ist, um Schüler*innen eine chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu ermöglichen.⁵⁴ Im Kontext der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bedeutet „Eigenverantwortung“, dass die Schule auch auf politische Mündigkeit hinwirken muss.⁵⁵ Daraus ergibt sich zumindest ein grundsätzliches Erfordernis politischer Bildung in der Schule, das auf die im Grundgesetz niedergelegte freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgerichtet sein muss. Zugleich ergeben sich jedoch aus der staatlichen Neutralitätspflicht Gestaltungsgrenzen.

1. Mindestinhalte politischer Bildung unter dem GG

Im Rahmen der politischen Bildung geht es zunächst darum, Wissen über die Funktionsweise und Grundbedingungen der Demokratie nach dem Grundgesetz zu vermitteln.⁵⁶ Das erfordert die Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über die Verfassung selbst und das ihr zugrundeliegende Wertesystem.⁵⁷ Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung von Meinungspluralität und Offenheit für unterschiedliche Weltanschauungen.⁵⁸ Dem muss das Schulrecht gerecht werden, indem es die Schule selbst als (vor-)demokratischen Erfahrungsraum ausgestaltet. Dazu gehört, den politischen Diskurs zu ermöglichen, kontroverse Positionen zuzulassen und Toleranz gegenüber anderen Ansichten einzuüben.⁵⁹

Das Bundesverfassungsgericht weist den Schulen zudem einen über die bloße Wissensvermittlung hinausgehenden Erziehungsauftrag zu. Danach geht es um die „Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die gleichberechtigt und dem Ganzen gegenüber verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft [...] teilhaben können.“⁶⁰ Schüler*innen sollen mithin zu politisch mündigen Bürger*innen erzogen werden.⁶¹ Die Betonung, dass die Schüler*innen „dem Ganzen gegenüber verantwortungsbe-

50 Vgl. *Boysen* (Anm. 2), Art. 7 Rn. 7.

51 BVerfGE 34, 165 (182).

52 *Boysen* (Anm. 2), Art. 7 Rn. 68.

53 BVerfGE, 159, 355.

54 BVerfGE, 159, 355 (356). Dazu auch im Kontext digitaler Schulbildung *Klafki/Monsees*, RdJB 2025, S. 379 (380).

55 *Robbers* (Anm. 47), Art. 7 Rn. 38.

56 Vgl. *Richter, I.*, Der Staat als Erzieher, RdJB 2015, S. 483 (499).

57 *Michl, F.*, Verfassungsvermittlung, JöR 71 (2023), S. 87 (102).

58 Vgl. *Rux, J.*, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 177.

59 *Robbers* (Anm. 47), Art. 7 Rn. 35.

60 BVerfG, NVwZ 2003, S. 1113.

61 *Robbers* (Anm. 47), Art. 7 Rn. 38.

wusst“ teilhaben sollen, verdeutlicht, dass das Bildungsziel nicht nur Verantwortung „in“ einer Demokratie, sondern auch Verantwortung „für“ die Demokratie umfasst. Zugleich folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein dynamischer Bildungsbegriff, der Schüler*innen die Teilhabe am aktuellen gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll.⁶² Die Veränderungen öffentlicher Diskursräume im digitalen Zeitalter sind daher ebenfalls vom politischen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen umfasst.

2. Verfassungsrechtliche Grenzen politischer Bildung: Neutralitätsgebot staatlicher Schulen

Schulen unterliegen einem weltanschaulichen Neutralitätsgebot, das auf grundgesetzlicher Ebene aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG wegen religiösen oder politischen Anschauungen und dem negativen Gehalt der Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Für Lehrkräfte ist das Neutralitätsgebot zudem einfachrechtlich im beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot nach § 33 Abs. 2 BeamStG verankert.

Die Neutralitätsverpflichtung verbietet jede politische oder weltanschauliche Indoktrination von Schüler*innen.⁶³ Die schulische Erziehung muss Raum für das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) in weltanschaulichen Belangen lassen.⁶⁴ Der Unterricht darf daher nicht so gestaltet werden, dass bestimmte politische Vorstellungen unkritisch verherrlicht oder pauschal diskreditiert werden.⁶⁵

Zugleich folgt jedoch aus dem Erziehungsauftrag, die Schüler*innen zur mündigen demokratischen Teilhabe zu befähigen, dass politische Inhalte notwendiger Bestandteil des Schulunterrichts sind. Insoweit fordert das Neutralitätsgebot keinen parteipolitisch ausgewogenen Unterricht.⁶⁶ Vielmehr sind auch wertgeprägte Unterrichtsformen und -materialien zulässig, solange die Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Anschauungen grundsätzlich anerkannt wird.⁶⁷ Auch dürfen sich Lehrkräfte in Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Fragen im Unterricht zu ihrer eigenen politischen Auffassung bekennen, sofern sie ihre Autorität dabei nicht zur einseitigen Beeinflussung nutzen und nicht missionarisch tätig werden.⁶⁸

Uneingeschränkt zulässig ist zudem die Verfassungsvermittlung. Im Lichte der objektiven Werteordnung des Grundgesetzes darf und sollen Schulen offensiv werbend und wehrhaft für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten.⁶⁹ Vor diesem Hintergrund ist es zulässig, politische Parteien, deren Programme in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den tragenden Strukturprinzipien der Verfassung stehen, im Unterricht besonders kritisch zu beleuchten, sofern dies sachlich und ohne missionarische Tendenz erfolgt.

62 BVerfGE 34, 165 (182).

63 Grundlegend dazu BVerfG NVwZ 1990, 54; BVerfGE 79, 298, 301. Zuletzt VGH München NVwZ 2026, 96 (100) Rn. 49; VG Berlin, Urt. v. 25.6.2025 – VG 3 K 668/24, Rn. 21; VG Hannover NVwZ 2024, 769 (771, Rn. 24).

64 BVerfG NVwZ 1990, 54; BVerfGE 79, 298 (301).

65 BVerfGE 79, 298 (301 f.).

66 So ausdrücklich BVerfGE 79, 298 (301).

67 BVerfGE 79, 298 (302).

68 VG Hannover NVwZ 2024, 769 (773).

69 *Jestaedt, M.*, in: Herdegen, M./Masing, J./Poscher R./Gärditz K., *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2021, § 22 Rn. 91.

II. Politische Bildung als Bestandteil des Schulauftrags im Landesverfassungsrecht

In den Verfassungen der Länder ist das Recht auf schulische Bildung seit jeher verankert.⁷⁰ Zusätzlich enthalten die Landesverfassungen zum Teil ausdrückliche Bestimmungen zur politischen Bildung der Schüler*innen. So sehen etwa die Verfassungen von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen mit „Gemeinschaftskunde“ (Art. 21 Abs. 2 Verf BW) bzw. „Staatsbürgerkunde“ (Art. 11 Verf NW) eigenständige Unterrichtsfächer für die politische Bildungsarbeit vor. Auch jenseits solcher expliziten Institutionalisierungen normieren zahlreiche Landesverfassungen allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele, aus denen sich ein politischer Bildungsauftrag der Schulen unmittelbar ableiten lässt.⁷¹

Andere Erziehungsziele sind zumindest mittelbar für die Ausgestaltung politischer Bildung relevant, etwa wenn sie die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder das Verhalten im öffentlichen politischen Diskurs betreffen. So lässt sich etwa das in einigen Landesverfassungen verankerte Erziehungsziel der „Wahrheit“ deuten. Zum Teil wird es nur auf die unverfälschte Darstellung historischer Ereignisse im Geschichtsunterricht bezogen.⁷² Teilweise wird die Achtung der Wahrheit jedoch auch als allgemeines schulisches Erziehungsziel vorgegeben.⁷³ Hinzu treten Verhaltensanforderungen wie Respekt und Achtung der Meinungsvielfalt sowie die Erziehung zur Duldsamkeit,⁷⁴ Nächstenliebe⁷⁵ und Toleranz vor anderen bzw. deren Überzeugungen.⁷⁶ Vor dem Hintergrund digitaler Diskursräume gewinnen diese Zielbestimmungen zusätzliche Aktualität. Die oben dargestellten digitalen Manipulationsgefahren durch Desinformationen, Social Bots, Microtargeting oder Selektion von Inhalten müssen im Unterricht aufgegriffen werden, um die landesverfassungsrechtlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele im Bereich der politischen Bildung zeitgemäß umzusetzen.

D. Einfachrechtliche Ausgestaltung der politischen Bildung im Landesschulrecht

Wenngleich die rechtsverbindliche Gestaltung der Unterrichtsinhalte den Ländern vorbehalten ist, findet über die Kultusministerkonferenz (KMK) eine länderübergreifende Koordinierung der Bildungsinhalte an staatlichen Schulen statt. Zwar sind die Beschlüsse dieser interföderale

70 Art. 11 Abs. 1 LV BW; Art. 128 Abs. 1 LV BY; Art. 20 Abs. 1 LV BE; Art. 29 Abs. 1 LV BB; Art. 27 Abs. 1 LV HB; Art. 8 LV MV; Art. 4 LV Ns; Art. 31 LV RP; Art. 24a Abs. 1 LV SL; Art. 102 Abs. 1 LV SN; Art. 10 Abs. 3 LV SH; Art. 20 LV TH. Siehe auch die Nachweise bei *Rux* (Anm. 58), § 3 Rn. 927; *Barczak*, in: Brosius-Gersdorf, F. (Hrsg.), GG, 4. Aufl. 2023, Art. 2 I Rn. 25.

71 Art. 12 Abs. 1 LV BW („Die Jugend ist zu [...] freiheitlich demokratischer Gesinnung zu erziehen.“); Art. 26 Nr. 1 LV HB („Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die [...] auf dem Willen zu [...] politischer Verantwortung beruht.“); Art. 56 Abs. 4 LV HE („Ziel der Erziehung ist, [...] die politische Verantwortung vorzubereiten.“); Art. 131 Abs. 3 LV Bay („Die Schüler sind im Geiste der Demokratie [...] zu erziehen.“); Art. 7 Abs. 2 LV NRW („Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der [...] Demokratie.“); Art. 33 LV RP („Die Schule hat die Jugend [...] in freier demokratischer Gesinnung [...] zu erziehen.“); Art. 101 Abs. 1 LV SN („Die Jugend ist [...] zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen.“); Art. 22 Abs. 1 LV TH („Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, [...] Anerkennung der Demokratie und Freiheit [...] zu fördern.“).

72 Art. 56 Abs. 5 LV-HE; Art. 17 Abs. 2 LV TH.

73 Art. 26 Abs. 4, 131 Abs. 2 LV Bay; Art. 33 LV RP.

74 Art. 17 Abs. 1 LV BW, Art. 26 Abs. 2 LV HB; Art. 56 Abs. 4 LV HE; Art. 7 Abs. 2 LV NRW; Art. 33 LV RP.

75 Art. 56 Abs. 4 LV-HE.

76 Art. 28 LV Bb, Art. 15 Abs. 4 LV MV, Art. 22 Abs. 1 LV TH.

ralen Fachministerkonferenz rechtlich unverbindlich,⁷⁷ sie entfalten jedoch eine erhebliche politische Bindungswirkung,⁷⁸ die ihren Niederschlag in der Umsetzung im Landesrecht findet. Teilweise werden KMK-Beschlüsse sogar gerichtlich zur Auslegung des Landesschulrechts herangezogen.⁷⁹ Die für die politische Bildung relevanten Beschlüsse der KMK bilden daher den Ausgangspunkt der Analyse der Vorgaben der Landesschulgesetze und ihrer Umsetzung in den Lehrplänen der Länder.

I. Beschlüsse der KMK zur politischen Bildung

Eine demokratische politische Bildungs- und Erziehungsarbeit in Schulen war nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur ein grundlegendes, übergreifendes bildungspolitisches Anliegen der Siegermächte.⁸⁰ Es bestand Einigkeit, dass die Schüler*innen in Reaktion auf das NS-Unrechtsregime auf die Teilhabe an einer friedlichen und demokratischen Grundordnung vorzubereiten sind (wenngleich der Demokratiebegriff der Sowjetunion deutlich andere Bedeutungsgehalte umfasste als der der Alliierten).⁸¹ Auch die erste gesamtdeutsche Bildungskonferenz der Erziehungsminister 1948 in Stuttgart betont in ihrer Entschlieung, dass Schule „im Geiste der Demokratie“ auf- und ausgebaut werden muss und in bewusster Abkehr von der Vergangenheit die „Heranbildung des selbständig urteilenden, verantwortungsbewußt handelnden und guten Menschen“ das Ziel der Erziehung sei.⁸² Später wurde der Stellenwert der politischen Bildung auch unabhängig von der geschichtlichen Aufarbeitung von der KMK hervorgehoben. So heißt es in einem Beschluss aus dem Jahr 1950: „1. Die Bildung erstrebt auf der Grundlage sachlichen Wissens die Weckung des Willens zum politischen Denken und Handeln (...). 2. In diesem Sinn ist politische Bildung ein Unterrichtsprinzip für alle Fächer und für alle Fächer und für alle Schularten.“⁸³

In jüngeren Beschlüssen erweitert die KMK den politischen Bildungsauftrag um eine transformative Komponente. Im Strategiepapier „Bildung in einer digitalen Welt“ wird betont, dass der Bildungsauftrag der Schule im Kern darin bestehe, Schüler*innen angemessen auf das Leben in der gegenwärtigen und künftigen Gesellschaft vorzubereiten. Gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungsprozesse – wie insbesondere die „digitale Revolution“ – sollen von den Schulen aufgegriffen werden.⁸⁴ Dabei wird Medienkompetenz als weitere Kulturtechnik –

77 Schoch F., in: Schoch F./Schneider J.-P. (Hrsg.), VwVfG, 7. EL 2025, § 1 Rn. 194.

78 Ausführlich zur interföderalen Rechtsharmonisierung durch die Fachministerkonferenzen Klafki A., Kooperationsmechanismen im modernen Bundesstaat, VerwArch 2018, S. 96 (106 ff.); Klafki A., Legal Harmonization through Interfederal Cooperation, German Law Journal 19 (2018), 1437 (1448 ff.). Vgl. auch Schoch F., in: Schoch F. (Hrsg.), IFG, 3. Aufl. 2024, § 1 Rn. 101 c.

79 VGH Mannheim, Beschl. v. 11.12.2015 – 4 S 1652/15, Rn. 5.

80 Näher dazu Overesch, M., Die gesamtdeutsche Konferenz der Erziehungsminister in Stuttgart am 19./20. Februar 1948, Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte 28 (1980), S. 248 (250 ff.).

81 Näher dazu Hearnden, A., Bildungspolitik in der BRD und der DDR, 2. Aufl. 1977, passim.

82 Entschlieung der Gesamtdeutschen Konferenz der Erziehungsminister am 19./20.2.1948 abgedruckt bei Overesch, Vierteljahresschrift für Zeitgeschichte 28 (1980), S. 248 (284 f.). Dieses Anliegen wurde immer wieder aufgegriffen und konkretisiert, so etwa im Beschluss der KMK vom 5.7.62: „Die Auseinandersetzung mit dem Totalitarismus gehört zur wesentlichen Aufgabe der politischen Bildung unserer Jugend.“ Dazu Anweiler et. al. (Anm. 3), S. 390.

83 KMK, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Erg.-Lfg. Nr. 50, 1983, zitiert nach Anweiler et. al. (Anm. 3), S. 383.

84 KMK, Strategie: Bildung in der digitalen Welt, 8.12.2016 i.d.F. v. 7.12.2017, S. 10 f.

neben Lesen, Schreiben und Rechnen – benannt.⁸⁵ In einer ergänzenden Empfehlung wird den Ländern aufgegeben, sicherzustellen, dass die Schüler*innen schon frühzeitig, mit Beginn der Primärstufe, auf die Nutzung digitaler Medien und Werkzeuge vorbereitet werden.⁸⁶

Im Beschluss „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ konkretisierten die Minister*innen diesen Anspruch für die politische Bildung, indem sie mit Fake News, Hate Speech oder Social Bots⁸⁷ spezifische Gefahren des digitalen Raums adressieren, die die Selbstbestimmung und freiheitlich-demokratische Entwicklung beeinträchtigen können. Zudem sprechen sie sich für eine Förderung der Medienkompetenz insbesondere im Umgang mit sozialen Medien aus.⁸⁸ Zugleich bekräftigen sie, dass die Schule der zentrale Ort für ein dynamisches, auf Mitgestaltung ausgerichtetes Demokratieverlebnis ist, da nur dort alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden. Die KMK sieht es daher als Aufgabe der Schule an, auf die Herausforderungen der Digitalisierung zu reagieren und eine kritische Medienkompetenz der Schüler*innen zu fördern. Dabei wird eine Verknüpfung von Inhalten und Methoden der Demokratiepädagogik mit Medienbildung bzw. digitalem Lernen gefordert.⁸⁹

II. Konkrete Vorgaben in den Schulgesetzen der Länder

Die Vorgaben der KMK werden landesrechtlich unterschiedlich umgesetzt. Alle Landesgesetze enthalten zunächst Leitplanken für die Gestaltung des politischen Unterrichts, der Entwicklung von Medienkompetenzen und der Digitalisierung. Gesetzlich werden die Themenbereiche jedoch – anders als von der KMK gefordert – nicht hinreichend miteinander verknüpft.

Gemein ist den Bestimmungen zur politischen Bildung zunächst der Bezug zum Grundgesetz und den darin enthaltenen Wertentscheidungen. So wird entweder eingangs betont, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Wertordnung des Grundgesetzes zu entsprechen hat⁹⁰ oder es wird normiert, dass die Lehrpläne, Lernmittel und die Unterrichtsplanung im Einklang mit dem Grundgesetz gestaltet werden müssen.⁹¹ Auch enthalten alle Schulgesetze entsprechend den jeweiligen Landesverfassungen den Auftrag, die Schüler*innen im Sinne der Demokratie bzw. der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen und zur Übernahme von sozialer und politischer Verantwortung anzuhalten.⁹²

Das Thema Digitalisierung wird von allen Landesgesetzen aufgegriffen, der Schwerpunkt liegt hier jedoch zunächst auf der organisatorischen Ausgestaltung der Schul- und Lernum-

85 KMK, Strategie: Bildung in der digitalen Welt, 8.12.2016 i.d.F. v. 7.12.2017, S. 13.

86 KMK, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, 9.12.2021, S. 9.

87 KMK, Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule, 11.10.2018, S. 3.

88 KMK, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, 9.12.2021, S. 9.

89 KMK, Lehren und Lernen in der digitalen Welt, 9.12.2021, S. 3, 9.

90 § 1 Abs. 1 SchulG LSA; § 2 NSchG; § 4 Abs. 2 SchulG SH; § 9 Abs 1 SchlG M-V; § 14 Abs. 1 BbgSchlG.

91 § 35 a SchG BW; Art. 45 Abs. S. 2 BayEUG; § 63 Abs. 4 SchulG B; § 40 SächsSchulG; § 43 Abs. 1 Thür-SchulG.

92 Siehe etwa § 2 Abs. 1 ThürSchulG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchulG LSA; § 3 Nr. 4 SchulG MV.

gebung.⁹³ Die inhaltliche Vermittlung von Medien- oder gar Digitalkompetenzen wird unterschiedlich detailliert geregelt. Neben der allgemeinen Forderung, dass Schüler*innen die Urteilsfähigkeit bzw. einen kompetenten oder kritischen Umgang mit Medien erlernen sollen,⁹⁴ haben einige Länder diesen Kompetenzbereich bereits um eine digitale Komponente erweitert, wobei die Zielformulierungen variieren. Aus den Schulgesetzen Bayerns, Sachsen-Anhalts und Rheinland-Pfalz lässt sich die Forderung einer digitalen Medienkompetenz allenfalls erahnen. So sollen Schüler*innen mit „Neuem“⁹⁵ vertraut gemacht werden bzw. sich in einer „modernen Welt“⁹⁶ oder der von „neuen Medien geprägten Informationsgesellschaft“⁹⁷ zurechtfinden können. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen wiederum beziehen sich konkret auf die digitalen Medien. Schüler*innen sollen Informationen „insbesondere aus dem Internet“ kritisch bewerten⁹⁸ und mit „digitalen Medien“ kompetent umgehen⁹⁹ können sowie „digitalisierungsbezogene Kompetenzen“¹⁰⁰ entwickeln. Hervorzuheben sind die Schulgesetze Hamburgs und Bremens, die spezifische Probleme des digitalen Raums zum Unterrichtsgegenstand machen. Das Hamburger Schulgesetz nennt die Notwendigkeit der Aufarbeitung von „Funktionsweise, Vor- und Nachteilen, sowie Risiken sozialer Netzwerke“.¹⁰¹ Das Bremische Schulgesetz fordert die Entwicklung der Kompetenz, künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen.¹⁰²

In welchem Unterrichtsfach die Digitalkompetenzen vermittelt werden sollen, ist in der Regel nicht näher bestimmt und richtet sich nach den Lehrplänen und Stundentafeln, die durch die zuständige oberste Schulaufsichtsbehörde erlassen werden.¹⁰³ Dem zuständigen Ministerium obliegt es sodann, diese Vorgaben konkret auszugestalten und den zeitlichen Umfang¹⁰⁴ für den diesbezüglichen Unterricht festzulegen.

III. Umsetzung der Bildungsaufträge in den Lehrplänen

In den Lehrplänen der Länder erfolgt die Inklusion der fachübergreifenden Materien Medienkompetenz und politische Bildung entweder im Rahmen eigenständiger Schulfächer oder spezifisch ausgewiesener Lernbereiche oder in Form von Leitlinien und Leitperspektiven, die wiederum den Schulen einen Umsetzungsspielraum hinsichtlich der konkreten Implementierung lassen.

93 Dabei verfolgen die Länder teils einen dualistischen Ansatz aus einem Verbot oder Erlaubnisvorbehalt für private digitale Endgeräte einerseits sowie der Einführung schuleigener digitaler Lehr- und Lernsysteme andererseits, vgl. § 30 Abs. 3 a, Abs. 1 S. 3 ThürSchulG; § 30 Abs. 4 S. 3 SchoG SL; Art. 55 Abs. 5 BayEUG. Darüber hinaus enthalten einige Schulgesetze auch Angebote für medienpädagogische Fortbildungen der Lehrkräfte, sowie zur Beratung für Medienerziehung durch qualifizierte Stellen, siehe etwa § 134 Abs. 1 Nr. 4 BbgSchlG; § 21 Abs. 1 Nr. 3 SchulG RP.

94 z.B.: § 1 Abs. 5 S. 1 SächsSchulG; § 2 Abs. 1 S. 3 NSchulG; § 3 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Berlin.

95 Art. 1 Abs. 3 BayEUG.

96 § 1 Abs. 2 S. 2 HS. 2 SchulG RP.

97 § 1 Abs. 2 Nr. 4 SchulG LSA.

98 § 5 Abs. 3 S. 2 BremSchlG.

99 § 3 S. 1 Nr. 6 SchulG MV.

100 § 2 Abs. 5 HSchG.

101 § 98 b Abs. 1 S. 2 HmbSG.

102 § 5 Abs. 3 Nr. 12 BremSchlG.

103 Vgl. § 5 Abs. 5 S. 3 SchulG MV; § 10 Abs. 2 SächsSchulG.

104 Vgl. mit Abweichungsmöglichkeit § 9 Abs. 5 HSchulG.

Einige Länder haben zur Vereinheitlichung und Koordinierung der Medienbildung eigens Medien-Rahmenpläne bzw. Basiscurricula erlassen.¹⁰⁵ Diese Pläne enthalten – entsprechend der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“¹⁰⁶ – ein einheitliches sechsstufiges Kompetenzraster, welches den Schüler*innen sukzessive Fähigkeiten zur Bedienung und Anwendung, Information und Recherche, Kommunikation- und Kooperation, Produktion und Präsentation, Analyse und Reflexion sowie Problemlösung und Modellieren im digitalen Raum vermitteln sollen.¹⁰⁷ Da die Vorgaben lediglich der Orientierung bei der Erstellung der Lehrpläne dienen¹⁰⁸ und in der Regel kein eigenes Schulfach „Medienbildung“ vorsehen, obliegt es sodann der Schulverwaltung und den Schulen, die Digitalkompetenzen sinnvoll in den Fachunterricht zu integrieren. Gerade für die Kompetenzbereiche „Analysieren und Reflektieren“ mit den Teilkompetenzbereichen „Medienanalyse“ und „Meinungsbildung“ bietet sich eine Integration in die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer mit Bezügen zur politischen Bildung an. Dabei sollen die Schüler*innen erlernen, mediale Angebote auf dahinterstehende wirtschaftliche oder politische Interessen zu untersuchen und den Einfluss auf die Meinungsbildung durch Instrumente wie Microtargeting, Inhaltsselektion, Fake News und sonstige digitale Manipulation zu erkennen.¹⁰⁹

Teilweise finden sich entsprechende Ansätze bereits in den Lehrplänen, wobei die Ausgestaltung im Detail variiert. Nach dem Lehrplan zum Schulfach „Wirtschaft und Politik“ des Landes Schleswig-Holstein haben sich die Schüler*innen etwa im Rahmen des Teilbereichs „Medien und Datenschutz“¹¹⁰ zunächst allgemein mit der „Bedeutung sozialer Netzwerke“ auseinanderzusetzen. Auch eine themenübergreifende Behandlung von Medien und Politik ist im Teilbereich „Digitale Demokratie – neue Wege in die Öffentlichkeit oder Empörungsdemokratie“¹¹¹ vorgesehen. Ähnlich liegt in Niedersachsen der Fokus zunächst allgemein darauf, die verantwortungsvolle Nutzung digitaler Kommunikationsplattformen zu erlernen,¹¹² während

105 Vgl. *Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, Rahmenplan für die Sekundarstufe I, Medienkompetenzen in einer Kultur der Digitalität, 2024. www.schulportal-thueringen.de/media/detail?tspi=17845 (18.2.2026); *Ministerium für Bildung und Kultur Saarland*, Basiscurriculum Medienbildung und informatorische Bildung, Klassenstufen 1 bis 10, 2019. www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/D/E/mbk/Bildungsserver/unterricht.und-bildungsthemen/Medienbildung/Basiscurriculum (18.2.2026).

106 KMK, Strategie Bildung in der digitalen Welt, 8.12.2016 i.d.F. v. 7.12.2017, S. 16 ff.

107 vgl. *Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen*, Medienkompetenzrahmen NRW, 2023. https://medienkompetenzrahmen.nrw/fileadmin/pdf/LVR_ZMB_MKR_Rahmen_A4_2020_03_Final.pdf (18.2.2026).

108 Vgl. *Ministerium für Bildung und Kultur Saarland*, Basiscurriculum Medienbildung und informatorische Bildung, Klassenstufen 1 bis 10, 2019 S. 9.

109 Vgl. *Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin/Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Land Brandenburg*, Fachübergreifende Kompetenzentwicklung Berlin, Brandenburg, 2015, S. 21. bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/Rahmenlehrplanprojekt/amtliche_Fassung/Teil_B_2015_11_10.pdf (23.2.2026); *Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, Rahmenplan für die Sekundarstufe I, Medienkompetenzen in einer Kultur der Digitalität, 2024, S. 23.

110 *Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein*, Fachanforderungen Wirtschaft/Politik Sekundarstufe I/II, 2016, S. 22. fachportal.lernnetz.de/sh/fachanforderungen/wirtschaft-politik.html (23.2.2026).

111 *Ministerium für Schule und Berufsbildung Schleswig-Holstein*, Fachanforderungen Wirtschaft/Politik Sekundarstufe I/II, 2016, S. 42.

112 *Niedersächsisches Kultusministerium*, Kerncurriculum für das Gymnasium Schuljahrgänge 8-10 Politik-Wirtschaft, 2015, S. 6. cuvo.nibis.de/index.php?p=search&PHPSESSID=1855f1081d85624db221ea7c2579f561&f0=Politik& (23.2.2026).

gitale Medien in einem aktuellen internationalen Konflikt“, „Digitalisierung im Wahlkampf“ und „Digitalisierung und sozialer Wandel“ hinzu.¹²⁰

Mehr Kongruenz besteht hingegen hinsichtlich der in den Studentafeln vergebenen Unterrichtszeit für die jeweiligen Fächer. Diese wird entweder direkt oder über ein klassenstufenübergreifendes Stundenkontingent für die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs zugeteilt, welches dann über mehrere Klassenstufen und zwischen bis zu fünf Fächern aufgeteilt werden muss.¹²¹ Die veranschlagte Stundenzahl für das entsprechende gesellschaftswissenschaftliche Fach bzw. das Fach Medienbildung beträgt in der Regel jeweils bis zu zwei Stunden pro Woche.¹²²

Die von der KMK identifizierten Lernziele haben mithin Eingang in die Lehrpläne der Länder gefunden, allerdings mit unterschiedlichen Schwerpunkten und in unterschiedlicher Intensität. In Anbetracht der besonderen Herausforderungen politischer Bildung im Kontext digitaler Kommunikationsräume wäre eine bessere Verzahnung des Politikunterrichts mit der Vermittlung von Medienkompetenzen und eventuell eine Erhöhung der Stundenzahl wünschenswert, um die Integrität der Meinungsbildung in der Demokratie angemessen zu schützen.

E. Fazit

Das Recht auf schulische Bildung gewährleistet, dass den Schüler*innen die Fähigkeiten für die eigenverantwortliche Teilhabe an der Gesellschaft vermittelt werden. Das umfasst auch die politische Bildung, die im Zeitalter der Digitalisierung fortgeschrittene Medienkompetenzen voraussetzt. Demokratische Teilhabe vollzieht sich zunehmend in digitalen Kontexten, die neue Chancen der Partizipation öffnen, aber zugleich erhebliche Manipulationsrisiken – etwa durch algorithmische Inhaltsselektion, Social Bots, Microtargeting oder Desinformationskampagnen – eröffnen. Die europäischen Regulierungsansätze des Digital Services Acts sowie der Verordnung über Transparenz und Targeting politischer Werbung setzen primär auf Transparenz und Eigenverantwortung, ohne die politische Kommunikation inhaltlich zu kontrollieren. Der Schutz demokratischer Meinungsbildung verlangt daher eine hohe Medienkompetenz der Bürger*innen. Das unterstreicht die Bedeutung der auch von der KMK geforderten systematischen Verknüpfung von Demokratiepädagogik und Medienbildung. Die Länder sind dieser Forderung mit ihren Lehrplänen zwar nachgekommen, jedoch in unterschiedlicher Intensität und mit variierender Verbindlichkeit. Die normativen Grundlagen für eine zeitgemäße politische Bildung

120 *Staatsministerium für Kultus Freistaat Sachsen*, Lehrplan Gymnasium Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, 2019, www.schulportal.sachsen.de/lplandb/index.php?lplanid=76&lplansc=1lrLTgST5OTPa55GLt6b&token=23b5ce4e093036eb0332d48c7f60fe89 (23.2.2026).

121 *Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein*, Kontingentierung und Flexibilisierung der Studentafel, 22.7.2025, S. 3. www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Kontingentstudentafeln_2025_quer.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (23.2.2026).

122 *Niedersächsisches Kultusministerium*, Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums, 23.6.2015, Anlage 1. bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=11560&token=d3e9a53e0c87ceef8225495989b612909e4fa219 (23.2.2026); Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I, Anlagen 1-9; *Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg*, Bildungsplan, Fächer und Kontingentstudentafel, 2016. km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/gymnasium/bildungsplan-2016-faecher-und-kontingentstudentafel (23.2.2026); § 3 StdTafVO MV; SchuO für die Gymnasien in Bayern, Anlage 1; Thüringer Schulordnung, Anlage 12.

im digitalen Zeitalter sind vorhanden, allerdings ist eine stärkere curriculare Verknüpfung von Mediendidaktik und Demokratiebildung angezeigt, und auch die vorgesehene Unterrichtszeit sollte an die wachsende Bedeutung digitaler Kommunikation angepasst werden.

*Verf.: Prof. Dr. Anika Klafki, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena, E-Mail: anika.klafki@uni-jena.de;
Jonas Keil, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena, E-Mail: jonas.keil@uni-jena.de*



© Anika Klafki/Jonas Keil, 2026. Dieser Beitrag ist Open Access und steht unter der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY 4.0)